

Satzung des LandFrauenverbandes im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „LandFrauenverband im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.“ – im Folgenden „LandFrauenverband“ genannt. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der jeweils geltenden Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. aus. Der Verband ist nicht rechtsfähig. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der früheren Regierungsbezirke Koblenz und Trier und sein Sitz ist in Koblenz.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen auf dem Lande, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere die Interessen der Frauen zu vertreten. Der LandFrauenverband unterstützt die Aufgaben des Deutschen LandFrauenverbandes e. V., dessen Mitglied er ist.
- (2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung seiner Mitglieder durch Maßnahmen der Weiterbildung im beruflichen, sozialen, politischen, kulturellen, gesundheitserzieherischen und allgemeinbildenden Bereich,
 - Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Leben,
 - Pflege der Verständigung zwischen Stadt und Land, Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen, insbesondere der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 3

Untergliederungen

- (1) Der LandFrauenverband gliedert sich in:
 - a) Kreisverbände auf der Ebene der Landkreise beziehungsweise der historisch gewachsenen Verbände in den Regionen Neuerburg, Arzfeld, Bitburg, Prüm, Meisenheim, Bad Kreuznach, Trier, Saar-Obermosel-Hochwald,
 - b) je nach örtlichen Gegebenheiten in weitere Untergliederungen in Ortsverbände oder ortsübergreifende Verbände.
- (2) Gleichrangige Untergliederungen können sich zu größeren Einheiten zusammenschließen. Gebietsüberschneidungen sind ausgeschlossen.
- (3) Kreisverbände nach Abs.1 Ziffer a) können
 - a) rechtlich unselbstständig oder
 - b) rechtlich selbstständig sein.
- (4) Rechtlich selbstständige Organisationen auf Kreisebene können Mitglied im LandFrauenverband werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Satzung der selbstständigen Organisation der Satzung des LandFrauenverbandes nicht entgegensteht. Der Aufnahmeantrag, der ein Bekenntnis zur Satzung des LandFrauenverbandes enthalten muss, ist bei der Geschäftsstelle des LandFrauenverbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LandFrauenverbandes in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die abgewiesene Kreisorganisation innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Ablehnungsentscheidung die Delegiertenversammlung gemäß § 9 anrufen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft im LandFrauenverband steht allen Frauen und Männern offen, die sich für die in § 2 genannten Ziele einsetzen. Sie besteht auf Ebene von Kreisverbänden im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffern a) der Satzung.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied einer Untergliederung erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages, der bei der örtlich zuständigen Kreisgeschäftsstelle des LandFrauenverbandes zu stellen ist. Über die Aufnahme entscheiden die Vorsitzende¹ im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen des örtlich zuständigen Kreisverbandes.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern in rechtlich selbstständigen Unterorganisationen entscheidet diese nach den Regelungen ihrer eigenen Statuten. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen selbstständigen Unterorganisationen.

- (4) Die Mitgliedschaft im LandFrauenverband auf Ebene der Kreisverbände wird beendet:
- a) durch Kündigung,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod.
- (5) Die Mitgliedschaft im LandFrauenverband wird im Falle von rechtlich selbstständigen Untergliederungen beendet:
- a) durch Kündigung,
 - b) durch Auflösung,
 - c) durch Eröffnung eines Liquidationsverfahrens bzw. Insolvenzverfahrens oder
 - d) durch Ausschluss.
- (6) Die Vorschriften der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in der jeweils geltenden Fassung über Form und Frist der Kündigung und den Ausschluss finden entsprechende Anwendung. Zuständig für den Ausschluss sind
- a) im Falle des Abs.4 für den Ausschluss von Mitgliedern der Kreisverbände der jeweilige regional zuständige Kreisvorstand und
 - b) im Falle des Abs.5 für den Ausschluss von selbstständigen Mitgliedern im Landesverband das Präsidium des LandFrauenverbandes in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden.
- Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss über einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses
- im Falle der Ziffer a) bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Einspruch einlegen und
- im Falle der Ziffer b) bei der Delegiertenversammlung des LandFrauenverbandes Einspruch einlegen.
- Die jeweiligen Versammlungen entscheiden nach Anhörung des Mitglieds auf seiner nächsten Sitzung darüber endgültig. Frühestens 2 Jahre nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss kann ein Antrag auf erneute Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 5

Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die in § 2 genannten Ziele einsetzen. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Regelungen dieser Satzung an.

- (2) Für die Aufnahme der fördernden Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 4 sinngemäß. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder auf Kreisverbandsebene entscheiden die Kreisvorstände. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder auf LandFrauenverbandsebene entscheidet das Präsidium. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) der Satzung und deren Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband. Sie haben das Recht, an den jeweiligen örtlichen Versammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an den Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten, die Beschlüsse der Organe zu verwirklichen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 7

Organe, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Organe des LandFrauenverbandes sind:
 - a) das Präsidium und
 - b) die Delegiertenversammlung
- (2) Die Präsidentin/Vizepräsidentinnen des LandFrauenverbandes und die Vorsitzenden der Kreisverbände der LandFrauen im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer a) sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Dasselbe gilt für die ehrenamtlichen Geschäftsführerinnen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Präsidentin und der Vizepräsidentinnen entscheidet das Präsidium. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Kreisvorsitzenden entscheidet der jeweilige Kreisvorstand.
- (3) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen als 1. und 2. Stellvertreterin, je einer Kreisvorsitzenden aus den fünf bestehenden Regionen
 - Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell
 - Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg
 - Altenkirchen, Westerwald, Neuwied, Rhein-Lahn
 - Bad Kreuznach, Meisenheim, Birkenfeld
 - Rhein-Hunsrück, Bernkastel-Wittlichals Regionalvertreterinnen, die im Verhinderungsfall von einer Kreisvorsitzenden aus der jeweiligen Region vertreten wird.
- (2) Die Präsidentin soll aus dem bäuerlichen Berufsstand kommen. Sie wird bei allen Aufgaben, die sie nach dieser Satzung hat, im Verhinderungsfall von ihrer 1. Stellvertreterin, sollte diese ebenfalls verhindert sein, von der 2. Stellvertreterin vertreten. Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidentinnen müssen persönliches Mitglied gemäß § 4 Abs.1 Ziffer a der BWV-Satzung sein.
- (3) Weiterhin gehören dem Vorstand der Präsident des Bauern- und Winzerverbandes und die Vorsitzende des Landjugendverbandes mit Stimmrecht an.
Ehrenpräsidentinnen gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
Die Leiterin des Referates Berufsbildung ländliche Hauswirtschaft und LandFrauenarbeit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie die Geschäftsführerin des LandFrauenverbandes gehören dem Präsidium ebenfalls mit beratender Stimme an.
- (4) Alle Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme derjenigen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt grundsätzlich vier Jahre. Diese bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch die Präsidentin. Dabei ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Präsidentin leitet die Sitzung.
- (6) Das Präsidium ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Die Präsidentin des LandFrauenverbandes oder ein von ihr beauftragter Vertreter hat das Recht, an allen Sitzungen der Gremien und Untergliederungen des LandFrauenverbandes teilzunehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidium, den Kreisvorsitzenden und den Delegierten. Je angefangene 500 Mitglieder stellt der Kreisverband eine weitere Delegierte. Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten ist die Anzahl der Mitglieder jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Die Delegierten werden jährlich von den Kreisverbänden benannt. Für die Delegierten können Ersatzdelegierte benannt werden.
- (2) Die Kreisgeschäftsführerinnen nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
- (3) Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich (durch Brief, Fax oder E-Mail) durch die Präsidentin. Dabei ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zugeben. Die Präsidentin leitet die Sitzung.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 4,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes,
 - g) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die für den Verband von Bedeutung sind,
 - h) Bildung von Kreisverbänden,
 - i) Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen rechtlich selbstständiger Untergliederungen gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung,
 - j) Entscheidungen über Einsprüche gegen den Ausschluss selbstständiger Kreisverbände gemäß § 4 Abs. 6,
 - k) Verabschiedung einer Geschäftsordnung und Wahlordnung und
 - l) die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen.

§ 11

Tätigkeit und Organisation der Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände führen ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in eigener Verantwortung durch.
- (2) Der Vorstand eines Kreisverbandes besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, zwei bis fünfzehn weiteren Mitgliedern. Außerdem gehört ihm das im Kreis ansässige regionale Präsidiumsmitglied des LandFrauenverbandes Rheinland-Nassau mit beratender Stimme, sowie der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes oder dessen Stellvertreter mit Stimmrecht an. Ferner gehören die Geschäftsführerin des Kreisverbandes sowie Ehrenkreisvorsitzende dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Kreisverbandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Ist der Kreisverband flächendeckend in Ortsverbände untergliedert, so wird eine Kreisdelegiertenversammlung gebildet, die an die Stelle der Mitgliederversammlung tritt und deren Aufgaben wahrnimmt. Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes, den Ortsvorsitzenden sowie weiteren Delegierten der Ortsverbände, wobei je angefangener 30 Mitglieder ein Delegierter durch den Ortsvorstand benannt werden kann. § 9 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

Ist der Kreisverband nicht in Ortsverbände untergliedert, so besteht die Mitgliederversammlung aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.

- (3) Die Aufgaben des Kreisverbandes ergeben sich aus § 2 dieser Satzung sowie einer Geschäftsordnung, soweit diese von der Delegiertenversammlung gemäß § 10 beschlossen wurde. Die Vorsitzende vertritt den Kreisverband im Rahmen der regionalen Zuständigkeit und ist Mitglied der Mitgliederversammlung des Verbandes gemäß § 9 der Satzung. Sie lädt zu Vorstandssitzungen, die mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden müssen, schriftlich (durch Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von 10 Tagen ein. Außerdem beruft sie die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen in ortsüblicher Weise mindestens einmal im Jahr ein. Im Verhinderungsfall wird die Vorsitzende von einer Stellvertreterin vertreten.

Der Kreisvorstand benennt die Delegierten für die Delegiertenversammlung gemäß § 9 der Satzung sowie die Ersatzdelegierten. Er ist weiterhin zuständig für alle satzungsgemäßen Aufgaben auf Kreisebene, sofern diese nicht anderen Gremien zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung oder – falls vorhanden – die Delegiertenversammlung des Kreisverbandes tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Nennung der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen
 - c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - d) den Beschluss über den jährlichen Haushaltsvoranschlag
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Ernennung von Ehrenkreisvorsitzenden
- (4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 12

Tätigkeit und Organisation der Ortsverbände innerhalb der Kreisverbände

- (1) Ein Kreisverband kann Ortsverbände auf Gemeinde- oder Verbandsgemeindeebene bilden. Diese führen ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in eigener Verantwortung durch.
- (2) Ein Ortsverband muss aus mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern bestehen.
- (3) Der Vorstand eines Ortsverbandes besteht aus mindestens
 - a) der Vorsitzenden
 - b) der Stellvertreterin
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.
 Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden von den Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die Regelungen des § 11 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 13

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Organe des Verbandes sowie seiner Untergliederungen ist beschlussfähig.
- (2) Jedes anwesende satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt einfache Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen muss ein neuer Wahlgang oder eine neue Abstimmung erfolgen.
- (3) Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht möglich.

- (4) Abstimmungen in den Organen des Verbandes sowie seiner Untergliederungen können durch allgemeine Zustimmung, Handzeichen oder geheim erfolgen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss eine geheime Abstimmung oder Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung und einer Wahlordnung festgelegt werden, die von der Delegiertenversammlung gemäß § 10 der Satzung beschlossen werden kann.
- (7) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) der Satzung, sofern deren innere Angelegenheiten betroffen sind.

§ 14

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

§ 15

Auflösung

- (1) Untergliederungen auf Kreis- oder Ortsebene können nicht aufgelöst werden, so lange der Landesverband besteht. Sie können jedoch in den jeweiligen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von vier-Fünftel der erschienenen Mitglieder beschließen, das operative Geschäft zeitweilig einzustellen oder an eine auf der jeweiligen Ebene neu gegründete selbstständige Organisationseinheit zu übertragen, die den Vereinszweck des LandFrauenverbandes in der eigenen Satzung festgelegt hat. Eventuell vorhandenes Vermögen kann durch Beschluss mit vier-Fünftel-Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, den Verbandszweck damit weiter zu verfolgen, übertragen werden. Wird dieser Beschluss nicht gleichzeitig mit dem Beschluss über die Übertragung der Geschäfte getroffen, so fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Ebene des LandFrauenverbandes, die dieses zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben – möglichst in der betroffenen Region – einsetzt.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des LandFrauenverbandes bedarf eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen – mindestens aber die Mehrheit der satzungsgemäßen - Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (3) Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen dient zunächst zur Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes und seiner Untergliederungen. Über die Verwendung des nach Abzug dieser Verbindlichkeiten verbleibenden

Restvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung. Es darf nur zur Förderung der in § 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

- (4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 16

Vermögensrechtliche Haftung

- (1) Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes und seiner Untergliederungen mit Ausnahme der rechtlich selbstständigen Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung sowohl den Mitgliedern als auch Außenstehenden gegenüber haftet nur das Vermögen des Verbandes.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 15. Juli 2016 verabschiedet und tritt mit der Genehmigung des Präsidiums des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. vom 30.08.2016 in Koblenz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des LandFrauenverbandes im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. vom 12.09.2014 außer Kraft.